



## **Satzung „Netzwerk Großgruppen-Moderation e.V.“**

### *§ 1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr*

1.1 Der Verein führt den Namen „Netzwerk Großgruppen-Moderation“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Vereinszweck*

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Zweck des Vereins ist es, eine Plattform für Experten in der Begleitung von beteiligungsorientierten Veränderungsprozessen und Großgruppenverfahren zu bieten und Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Zertifizierung im Zusammenhang mit der Moderation von Großgruppen-Interventionen zu fördern. Der Verein kann zur Erreichung dieser Zwecke mit Behörden, Organisationen und anderen Netzwerken zusammenarbeiten.

2.3 Der Vereinszweck wird u.a. durch folgende Aktivitäten erreicht:

- Wissens- und Erfahrungsaustausch der Vereinsmitglieder
- Kollegiale Beratung
- Angebot oder Vermittlung von Trainings und Fortbildungen
- Entwicklung von Wissensdatenbanken
- Anregung und Durchführung von Lernprojekten
- Netzwerkbildung von oder mit anderen Organisationen und Personen

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§ 3 Mitgliedschaft*

3.1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden, die bereit sind, sich für die Erreichung der Vereinszwecke einzusetzen. Es wird zwischen einer vollen Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft unterschieden. Für die Aufnahme von neuen Mitgliedern können Aufnahmekriterien erstellt werden, über die in einer Mitgliederversammlung zu entscheiden ist. Aufnahmekriterien können z.B. das Qualifikationsniveau, die Berufserfahrung oder Ähnliches sein.

3.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, so legt er ihn der Mitgliederversammlung vor. Diese entscheidet endgültig.

## *§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft*

### 4.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Austritte sind jederzeit möglich, eine Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären;
- b) bei natürlichen Personen durch Tod;
- c) bei juristischen Personen mit Abschluss der Liquidation;
- d) bei Eintritt der Insolvenz;
- e) durch Ausschluss.

4.2 Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in grober Weise schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Legt das Mitglied gegen den Ausschluss Widerspruch beim Vorstand ein, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.

## *§ 5 Mitgliedsbeiträge*

Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zum 01.01. des Jahres fällig ist. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## *§ 6 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## *§ 7 Die Mitgliederversammlung*

7.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Sie findet ferner statt, wenn sie vom Vorstand einberufen wird oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragen.

7.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- Beschlussfassung nach den §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung.
- Erörterung der Belange des Vereins und Beschlussfassung über Empfehlungen an den Vorstand.

7.3 Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung mit einer Frist von vier Wochen und unter Nennung der Tagesordnung schriftlich oder per Mail einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder eine andere berechnigte Person vertreten.

7.4 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

## *§ 8 Der Vorstand*

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, davon ein erster Vorsitzender und ein stellvertretender Vorsitzender. Über die Besetzung weiterer Vorstandsposten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch jeweils beschließen, dass eine „Doppelspitze“ aus zwei ersten Vorsitzenden gebildet wird. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem ersten Vorsitzenden und dem stellvertretendem Vorsitzenden bzw. den beiden ersten Vorsitzenden jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. die beiden ersten Vorsitzenden sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dessen Befugnisse sind im Rahmen der Geschäftsordnung zu regeln.

8.2 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Entscheidung in Personalangelegenheiten.
- Entscheidungen nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.
- Vorlage von Jahresberichten

8.3 Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.

## *§ 9 Übertragung von Aufgaben*

Der Vorstand ist berechtigt, bestimmte Aufgaben des Vereins auf andere Personen, insbesondere auf interne und externe Unternehmensberater, zu übertragen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

## *§ 10 Kostenpflichtige Leistungen*

Die Tatsache, dass der Verein in erster Linie gemeinnützige Zwecke verfolgt, hindert ihn nicht daran, für gewisse Leistungen Gebühren und Honorare zu erheben. Näheres ist in einer Honorarordnung zu regeln, die durch einen Vorstandsbeschluss und durch Recherchen bei der zuständigen Finanzbehörde abzusichern ist.

## *§ 11 Auflösung des Vereines*

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten an ein Projekt zur Lernförderung zwecks Verwendung für Erziehung und Bildung.

## *§ 12 Schlussbestimmungen*

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder die Satzung lückenhaft sein, so wird sie in ihrem übrigen Gehalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder die lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt oder ausgefüllt, die dem Sinn und Zweck der ungültigen oder lückenhaften Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Beschlossen und dokumentiert

Bielefeld, den 03.10.2011